

Zur Revision der Regietagelöhne bei Grundbuchvermessungen

Autor(en): **Werffeli, Rud.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **16 (1918)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-185038>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Revision der Regietaglöhne bei Grundbuchvermessungen.

Infolge der immer noch wachsenden Teuerung und der immer wiederkehrenden Zeitverluste wegen Militärdienst, dürfte es angezeigt sein, die Berechnung der Regietaglöhne bei Grundbuchvermessungen einer Revision zu unterziehen.

Die Anzahl derjenigen Arbeitstage im Jahre, welche eine produktive Arbeit und damit eine Einnahmequelle liefern, ist durchschnittlich folgende:

	365 Tage,	
abzüglich	{	52 Sonntage,
		10 Feiertage,
		10 Tage Ferien oder Krankheit,
		6 Tage Korrespondenz und Buchhaltung,
		21 Tage Militärdienst,

Verbleiben für den

Uebernehmer 266 Verdienstage.

Für das Personal, bei dem die sechs Tage für Korrespondenz und Buchhaltung wegfallen und der zu bezahlende Militärdienst im Mittel für zirka 18 Tage ausgerichtet wird, beträgt die Zahl der produktiven Arbeitstage *per Jahr* = 275 Tage,
per Monat = 23 Tage.

Die Geschäftsunkosten haben sich durch Materialpreise (Bureaumaterial, Instrumente, Meßgeschirr, Reparaturen, Mietzins für Bureau, Holz und Kohlen für Heizung etc.) ganz merklich vergrößert. Dieselben betragen für ein Bureau

	per Jahr	per Tag	per Geometer-tag	per Angestellten-tag
mit Geometer ohne Angestellte	ca. Fr. 800	3. —	3. —	— . —
mit Geometer und 4 Angestellten	ca. Fr. 2500	9. —	3. —	1. 50

Auf den Taglohn des übernehmenden Geometers entfällt somit ein täglicher Unkostenanteil von Fr. 3.—, auf den Taglohn der Angestellten im Mittel ein solcher von Fr. 1.50.

Unter Einsetzung verschiedener Jahresgehälter für den übernehmenden Grundbuchgeometer ergeben sich folgende Taglöhne:

	Uebernehmender Geometer
Jahresgehälte	Fr. 6000 6500 7000
Tagelöhne = $\frac{\text{Jahresgehalt}}{266} + 3. — =$ „	25.50 27.50 29.30
	Angestellte Grundbuch- geometer
	mit entsprechender Praxis
Monatsgehälte	Fr. 400 450 500
Tagelöhne = $\frac{\text{Monatsgehalt} + 15\ 0/0}{23} + 1,5 =$ „	21.50 24.— 26.50
	Diplomierter Geometer u. Vermessungstechniker
Monatsgehälte	Fr. 250 300 350
Tagelöhne = $\frac{\text{Monatsgehalt} + 15\ 0/0}{23} + 1,5 =$ „	14.— 16.50 19.—

Aus diesem Zahlenmaterial können Arbeitnehmer, wie Arbeitgeber folgende Konsequenzen ziehen:

Normallohn für den übernehmenden Geometer Fr. 6350 per Jahr.

Normallohn für den angestellten Grundbuch-
geometer Fr. 450 per Monat.

Normallohn für diplomierten Geometer und
Techniker Fr. 250—330 per Monat.

Daraus resultiert nachstehende Forderung für Regietagelöhne:

Uebernehmender Geometer Fr. 27.—

Angestellter Grundbuchgeometer „ 24.—

Diplomierter Geometer und Techniker „ 14.— bis 18.—

Zürich, den 9. Juli 1918.

Rud. Werffeli.

Sektion Waldstätte und Zug.

Die Taxationen

der Gemeinden *Vitznau*, *Weggis*, *Greppen* und *Meggen* können bei Unterzeichnetem gegen eine Gebühr von je Fr. 5.— bezogen werden. Nichtmitglieder der Sektion haben schriftlich anzuerkennen, daß sie bereit sind, bei Uebernahme einer Gemeinde 4 ‰ der Akkordsumme innerhalb drei Monaten an die Sektionskasse einzuzahlen.

G. Merian, Stadtgeometer.